

Kieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. H. Kieser
"Tageblatt", Kieja.

Amtsblatt

Gründungsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Kieja.

Nr. 194

Mittwoch, 22. August 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Kieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Kieja und Straßa oder durch unsere Filialen
frei bei Post 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei bei Post 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Preise für die Räume des Tagesblattes
bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Kieja. — Geschäftsstelle: Parkstrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: E. Banger in Kieja.

Pferdemusterung.

Gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51 figde. — haben zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes alljährliche Vormusterungen stattzufinden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

Gemeindebezirk Herr Rittmeister z. D. von Carlowitz in Dresden

ernannt worden. Die Vormusterung wird zunächst an den nachstehend unter \odot genannten Orten an den dabei angegebenen Tagen und Stunden abgehalten werden. Ueber die Fortsetzung der Vormusterung an den übrigen Orten des Bezirkes folgt weitere Bekanntmachung.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- der Fohlen,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestützbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisamtsvorsteher befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter a bis g aufgeführten Fällen sind von den Vertretern der Gemeinde- oder Gutsbezirke auszufertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Die Vorführung hat ohne Gefahr und gezäumt mit 2 Zügeln zu erfolgen. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeiführung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Mitglieder der regierenden deutschen Familien bezüglich der zum persönlichen Gebrauche gehaltenen Pferde;
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- die activen Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauche gehaltenen Pferde;
- Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Arzt und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß;
- die königlichen Staatsgestüte.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsorten einzufinden und dem Herrn Pferdevormusterungscommissar das in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer verzeichnete Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde (Pferde- und Vorführungsliste) — die Anschaffung der bezüglichen Formulare ist in der Verfügung vom 3. Juli 1900, Nr. D. 695., ausgesprochen — in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Commissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei der früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die denselben noch zugehenden Bestimmungstafeln nach deren Ausfüllung anzubringen.

Weiterer Bedarf an Bestimmungstafeln ist der Königl. Amtshauptmannschaft umgehend anzugehen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern nur in Spalten 1, 2 und 3, und zwar möglichst genau auszufüllen; die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt durch den Herrn Commissar.

Nur blinde oder seit der letzten Vormusterung neu hinzugekommene Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Der Herr Pferdevormusterungs-Commissar ist berechtigt, gleichzeitig mit der Vormusterung der Pferde auch die Bestimmung der kriegsbrauchbaren Fahrzeuge mit vorzunehmen.

Die Fahrzeuge sind in das Pferdeverzeichnis nicht mit aufzunehmen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung bezüglichen Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht und ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die gestellungspflichtigen so zeitig beordert werden, daß sie mit den Pferden zu den angezeigten Zeiten pünktlich zu Stelle sind, da-

mit der Herr Commissar nicht aufgehalten wird und rechtzeitig nach den folgenden Orten gelangen kann.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsteilungs-gesetzes unnachsichtlich bestraft werden.

Großenhain, am 20. August 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 888.

Dr. H. Kieser.

Bart.

Reiseplan

für die Pferdevormusterungen in der Amtshauptmannschaft Großenhain 1900.

1. Teil.

Datum.	Ort.	Zeit.
27. August.	Rehstauer	7 ⁰⁰ Vorm.
	Bahrenz	8 ⁰⁰ "
	Prausitz	9 ⁰⁰ "
	Böhlen mit Gostewitz	9 ⁰⁰ "
	Jahnishausen	10 ⁰⁰ "
	Nieditz	10 ⁰⁰ "
28. August.	Leutwitz	8 ⁰⁰ Vorm.
	Heyda	8 ⁰⁰ "
	Kobeln	10 ⁰⁰ "
	Mergendorf	11 ⁰⁰ "
29. August.	Gröba mit Forberge und Oberreußen	9 ⁰⁰ Vorm.
	Mergendorf mit Böckra	10 ⁰⁰ "
	Welsa	11 ⁰⁰ "
	Delstiz	12 ⁰⁰ Nachm.
	Pausitz	1 ⁰⁰ "
30. August.	Kieja	7 ⁰⁰ Vorm.
31. August.	Promnitz	7 ⁰⁰ Vorm.
	Nöberau	8 ⁰⁰ "
	Hoberien mit Lissa	9 ⁰⁰ "
	Zeitshain	9 ⁰⁰ "
	Woritz	11 ⁰⁰ "
	Grödel	11 ⁰⁰ "
1. September.	Rünchitz	12 ⁰⁰ Mittags.
	Glaubitz mit Langenberg und Sageritz	7 ⁰⁰ Vorm.
	Kadewitz mit Markschütz	8 ⁰⁰ "
	Colmnitz am Wege nach Roda	9 ⁰⁰ "
	Roda	10 ⁰⁰ "
	Zschoten	10 ⁰⁰ "
3. September.	Lechtitz	11 ⁰⁰ "
	Welsitz bei Staffa	11 ⁰⁰ "
	Staffa	12 ⁰⁰ Nachm.
	Skaup mit Weisdorf	8 ⁰⁰ Vorm.
	Uebigau mit Stroga	8 ⁰⁰ "
	Raschewitz	9 ⁰⁰ "
4. September.	Walba mit Kleinblemzig	10 ⁰⁰ "
	Wilsenhain	11 ⁰⁰ "
	Kleinraschütz	12 ⁰⁰ Nachm.
	Großraschütz	12 ⁰⁰ "
	Dauda	8 ⁰⁰ Vorm.
	Grütz	9 ⁰⁰ "
5. September.	Beritz	10 ⁰⁰ "
	Streuken	10 ⁰⁰ "
	Roseltz mit Pussen	11 ⁰⁰ "
	Wälitz	11 ⁰⁰ "
	Wälitz	12 ⁰⁰ Nachm.
	Nieftensee mit Halbehäuser und Kleinrebnitz	7 ⁰⁰ Vorm.
6. September.	Liefenau	8 ⁰⁰ "
	Spansberg mit Kieja	9 ⁰⁰ "
	Schweinfurtz	10 ⁰⁰ "
	Rauwalde	11 ⁰⁰ "
	Reppitz	11 ⁰⁰ "
	Grödel	12 ⁰⁰ Nachm.
Frauenhain	Raben	8 ⁰⁰ Vorm.
	Treugersdorf	9 ⁰⁰ "
	Zabertitz	9 ⁰⁰ "
	Zabertitz	10 ⁰⁰ "